

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan 176

Ruhrschnellweg

Teilstück: Stadtgrenze Mülheim - Papestraße
II. Ergänzung und Änderung (zu Nr. 127)
von Stadtgrenze bis Corlißstraße (Bebauung).

- I. Verfahrensgebiet
- II. Planung
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und
Bebauung
- IV. Kosten

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Verfahrensgebiet.

Das Verfahrensgebiet des Durchführungsplanes umfaßt im Zuge der Kruppstraße - von der Stadtgrenze Mülheim bis zur Corlißstraße - auch die angrenzenden Grüngelände und Baugebiete in wechselnder Tiefe.

Die nördliche Verfahrensgrenze folgt etwa den Straßen: Siepmannskamp, Hamburger Straße, Kasseler Straße, Wiesbadener Straße, Mülheimer Straße, Leipziger Straße, Bentheimer Straße, Meppener Straße, Liebigstraße, Corlißstraße bis zur Kruppstraße.

Die südliche Verfahrensgrenze folgt etwa den Straßen: Voßkühlerstraße, Schweriner Straße, Wickenburgstraße, Verbindungsweg zwischen der Wickenburgstraße und der Straße "Messings Garten", Messings Garten, Adelpkampstraße, Kämpenstraße, Keplerstraße bis Keplerstraße Nr. 88 und weiter bis zur Kruppstraße durch Flurstücksgrenzen westlich der Häuser Keplerstraße Nr. 88 und Asthöwerstraße Nr. 4 bis 6.

II. Planung.

Der Durchführungsplan "Ruhrschnellweg, Teilstück: Stadtgrenze Mülheim - Papestraße" wurde am 1. Oktober 1956 aufgestellt und am 1. September 1957 rechtskräftig. Durch die I. Ergänzung des Durchführungsplanes (aufgestellt am 15. Juli 1957 und am 12. Oktober 1958 rechtskräftig) wurde das Verfahrensgebiet ausgedehnt. In beiden Plänen wurden die für den Umbau des Ruhrschnellweges erforderlichen Verkehrsflächen festgelegt.

In den Erläuterungen vom 26. September 1956 ist u.a. ausgeführt:

"Die durch den Ruhrschnellweg angeschnittenen Baublöcke sind nicht ohne weiteres in der gesamten Frontlänge bebaubar. Es ist beabsichtigt, zur gegebenen Zeit in einem weiteren Durchführungsplan auch für die durch die jetzige Planung nicht betroffenen Teile des Ver-

fahrensgebietes die Aufteilung in Grünflächen, Verkehrsflächen und Bauflächen festzulegen. Dabei ist vorgesehen, den Plan gleichzeitig auch auf die übrigen nach § 10 des Aufbaugesetzes (Absatz 2 b, c und d) möglichen Darstellungen auszudehnen."

Die seiner Zeit angekündigten Darstellungen sind nun in dem vorliegenden Durchführungsplan festgelegt. Gleichzeitig sind die in den voraufgegangenen Durchführungsplänen festgelegten Fluchtlinien an einzelnen Stellen geändert. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich bei der inzwischen erfolgten Durcharbeitung der Ausbaupläne.

Für den Baublock zwischen Kruppstraße, Meißener Straße, Leipziger Straße und Breslauer Straße ist eine Blockbinnenstraße angeordnet. Diese Blockbinnenstraße ist erforderlich, da hier der Ruhrschnellweg keine Ortsfahrbahn zur Erschließung des bestehenden Wohnblocks erhalten kann.

In dem von der Adelpkampstraße, Schweriner Straße und Wickenburgstraße umschlossenen Baublock ist u.a. ein Co-Gebiet (gemischtes Wohngebiet für offene Bauweise) ausgewiesen. Zu den Wohnungen sind hier gleichzeitig die Gebäude für kleine und mittlere Gewerbebetriebe angeordnet, in denen vornehmlich planungsverdrängte Gewerbebetriebe untergebracht werden können.

Für den Teil des Baublocks, der durch die Adelpkampstraße, die Schweriner Straße, die nördliche Grenze der Flurstücke Nrn. 65, 84, 97 und 95 und die westliche Grenze der Flurstücke Nrn. 13 und 64 begrenzt wird, ist eine höhere Bebauung - als die im Durchführungsplan festgelegte Bebauung - ~~auch im Dispenswege~~ ausgeschlossen.

Ergänzung siehe Seite 5, Absatz 1

Soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Im Verfahrensbereich des vorliegenden Durchführungsplanes fallen durch den Bau des Ruhrschnellweges etwa 370 Wohnungen fort. Die im Durchführungsplan neu ausgewiesenen Gebäude werden ca. 450 Wohnungen enthalten.

Ergänzung siehe Seite 5, Absatz 2

III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung.

Wie in den Erläuterungen zu den zwei bereits rechtskräftigen Durchführungsplänen festgelegt ist, soll zur Verwirklichung der notwendigen Bodenordnung gegebenenfalls von den im § 14 b (Überführung von Grundflächen des Gemeinbedarfs), 14 c (Umlegung) und 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Falls erforderlich, ist vorgesehen, die unter Teil IV (Ordnung der Bebauung) des gleichen Gesetzes angeführten Maßnahmen anzuordnen.

IV. Kosten.

Die der Stadt aus der Verwirklichung dieses Durchführungsplanes - im Vergleich zu den bisherigen Festlegungen - sich voraussichtlich ergebenden Mehrkosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1.) Bodenordnungskosten	115.000,-- DM
2.) Restfinanzierung (Darlehn für eine neu zu erstellende Wohnung	15.000,-- DM
3.) Tiefbaukosten	<u>390.000,-- DM</u>
	<u><u>520.000,-- DM</u></u>

Essen, den 3. Juni 1960

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt

H. H. H. H.
Liegenschaftsdirektor

L. L. L. L.
Baudirektor

A. A. A. A.
Baudirektor



Baudezernat

J. J. J. J.
Beigeordneter.

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GVBl.NW.S.75) ist mit Verfügung vom 22.2.1961 T. A. 1-104.4 (ESSEN 89) bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.



22.2.1961
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
L.A.
Oberregierungs- u. -baurat


Ergänzung auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers
für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Außen-
stelle Essen) vom 22.2.1961.

Für die im Durchführungsplan ausgewiesenen Baugebiete ist die maximale Nutzung der Grundstücke (Bebaubarkeit nach der Verbandsbauordnung), besonders angegeben.

Damit die Forderung der Reichsgaragenordnung erfüllt wird, sind die erforderlichen Einstellplätze gemäß Runderlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau vom 20.7.1960 - II A 3 - 2.060 Nr. 2050/60 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" (MBl. NW. S. 1992) zu schaffen.

Essen, den 28. Juni 1961




Obervermessungsrat